

## Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck:  
Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Kommunikation  
und Beteiligung)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 45/2023  
ausgegeben am: 25.07.2023

### Satzung

#### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.11 2017 (BGBl. I S. 3634)**

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 6) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2023 folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Anlage II zu § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

<b>1.</b>		<b>Straßenbau EURO</b>	
1.1		<b>Unterbau</b> (incl. Rinne, Randstein u. Unterbeton)	
1.1.1	1 m <sup>2</sup>	Bauklasse II	318,34
1.1.2	1 m <sup>2</sup>	Bauklasse III	182,10
1.1.3	1 m <sup>2</sup>	Bauklasse IV	191,71
1.1.4	1 m <sup>2</sup>	Bauklasse V	197,76
1.2		<b>Verschleißdecke</b>	
1.2.1	1 m <sup>2</sup>	Bauklasse II	50,40
1.2.2	1 m <sup>2</sup>	Bauklasse III	36,74
1.2.3	1 m <sup>2</sup>	Bauklasse IV	20,68
1.2.4	1 m <sup>2</sup>	Bauklasse V	20,68

1.3		<b>Geh- und Radweg</b> (Unterbau und Pflaster)	
1.3.1	1 m <sup>2</sup>	direkt an der Straße	136,65
1.3.2	1 m <sup>2</sup>	separat liegend	259,51
1.4	1 m <sup>2</sup>	<b>Parkfläche</b> (Unterbau und Pflaster)	112,55
1.5	1 m <sup>2</sup>	<b>Wohnweg</b> (Unterbau und Pflaster)	244,71
1.6		<b>Rinne, Randstein und Unterbeton</b>	
1.6.1	1 lfdm.	Rinne mit Platten	32,16
1.6.2	1 lfdm.	Randstein mit Unterbeton	63,16
1.7	1 lfdm.	Pflasterrinne	115,97
1.8	1 lfdm.	Saumstein	53,81
1.9	1 lfdm.	Baumscheibeneinfassung	76,94
2.		<b>Beleuchtung</b>	
	1 lfdm	Straße, Weg, Platz	117,08
3.		<b>Grünanlagen</b>	
3.1.		<b>Pflanzflächen</b>	
3.1.1	1 m <sup>2</sup>	Rasen	24,87
3.1.2	1 m <sup>2</sup>	Gehölzpflanzung	64,23
3.1.3	1 m <sup>2</sup>	Rahmengrün	49,70
3.2.		<b>Wege in Grünanlagen</b>	
3.2.1	1 m <sup>2</sup>	Weg mit wassergebundener Decke incl. Einfassung	96,36
3.2.2	1 m	Weg mit Betonpflaster incl. Einfassung	127,39
3.3.		<b>Bäume</b>	
3.3.1	1 Stück	Baum mit Betonbaumscheibe im Geh- oder Radweg	2.364,43
3.3.2	1 Stück	Baum mit Gussbaumscheibe im Geh- oder Radweg	4.661,06
3.3.3	1 Stück	Baum in Bordsteineinfassung mit Unterpflanzung	1.398,29
3.3.4	1 Stück	Baum in Grünfläche	683,61
4.		<b>Kanal für Straßenentwässerung</b>	
	1 lfdm	Kanal für Straßenentwässerung	383,79

In den vorstehenden Einheitssätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

## **§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.07.2023

Stadtverwaltung

gez.

Steinruck

Oberbürgermeisterin

### **Satzung zur Änderung der Satzung**

#### **über die Archivordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2009**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2023 (GVBl S.71), der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs.8 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 05.10.1990 (GVBl S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz von 11.02.2020 (GVBl S. 42) sowie der §§ 1, 2 ,7 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2023 folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Anlage zur Archivordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 13.05.2009 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

### **Anlage zur Archivordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

#### **I. Anwendungsbereich**

- (1) Das Stadtarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Anlage zur Archivordnung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen gem. Ziffer IV. dieser Anlage erhoben.
- (3) Bei Gebührenerhebungen an im Ausland lebende Personen und sonstige Stellen kann das Stadtarchiv Vorauszahlung fordern.
- (4) Gebührenschuldner ist der Benutzer des Archivs.

#### **II. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

- (1) In den in Ziffer IV. Nummern 2 und 3 aufgeführten Fällen werden keine bzw. pauschalierte Gebühren erhoben, wenn es sich um kleinere wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Projekte bzw. um Aspekte der Stadtgeschichtsschreibung und der historischen Öffentlichkeitsarbeit handelt, an deren Förderung ein Interesse der Stadt besteht.
- (2) Bei den unter Ziffer IV. Nummer 1.1 genannten Gebühren kann unter den gleichen Voraussetzungen eine Ermäßigung bzw. Pauschalierung der Gebühren erfolgen.
- (3) In den Fällen von Absatz 1 und 2 sind in jedem Fall dem Stadtarchiv drei kostenlose Belegexemplare der Bücher, Broschüren etc. zu überlassen.

### III. Ersatz von Auslagen

Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Porto, Versicherungen, Einschreiben, Eilsendungen etc. sind zusätzlich zu erstatten.

### IV. Gebühren

<b>1.</b>		<b>1. Herstellung von Reproduktionen/Kopien</b>	
	1.1	Herstellung von Kopien am Xerokopierer bzw. Reader-Printer	
		Pro Kopie (unabhängig von der Größe)	EURO 1,00
		Schüler und Studenten gegen Vorlage eines Ausweises	EURO 0,50
		städtische Dienststellen	EURO 0,50
		Beglaubigung einer Kopie	EURO 8,00
	1.2	Herstellung von Reproduktionen bzw. Datenträgern am Scanner	
		Ausdruck eingescannter Archivalien pro Abbildung	EURO 3,00
		Datenträger mit den Daten eingescannter Archivalien pro Abbildung	Anschaffungspreis des Datenträgers (wird einmal pro Datenträger erhoben) zzgl. EURO 4,50
	1.3	Überspielung von Tonbändern und Videos	
		pro Band bzw. Video	Anschaffungspreis der Kassette/des Bandes zzgl. EURO 12,50
	1.4	Geburts- bzw. Geschenkkopien von Zeitungen	
		Pro Seite	EURO 4,00
		(Die Reproduktion erfolgt bei verfilmten Zeitungen immer vom Film via Reader-Printer, lediglich bei nichtverfilmten Zeitungen vom Original)	
<b>2.</b>		<b>2. Nutzungs- und Wiedergabegebühren</b>	
	2.1	Wiedergabegebühren für Archivalien (schriftl./ bildl./ Ton) in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Kalendern, Videos, CDs, CD-Roms und anderen maschinenlesbaren Datenträgern mit dem Recht der einmaligen Veröffentlichung	
		Für jede einzelne Reproduktion	
		bis 500 Stück	EURO 5,00
		bis 1.000 Stück	EURO 10,00
		bis 2.000 Stück	EURO 15,00
		bis 5.000 Stück	EURO 25,00
		bis 10.000 Stück	EURO 37,50
		bis 50.000 Stück	EURO 50,00
		über 50.000 Stück, je angefangene 50.000 Stück	EURO 75,00
	2.2	Wiedergabegebühren für Archivalien in Zeitungen	
		Für jede einzelne Reproduktion	EURO 25,00
	2.3	Wiedergabegebühren für Archivalien in Film, Rundfunk, Fernsehen, Internet	
		Für jede einzelne Reproduktion	EURO 50,00
	2.4	Nutzungsgebühren für Archivalien in Ausstellungen	
		Für jede einzelne Reproduktion bzw. entliehene Archivalie	EURO 12,50

<b>3.</b>		<b>Gebühren für schriftliche Auskünfte</b>	
	3.1	Schriftliche Auskünfte (Recherche und Abfassung der Antwort) für kommerzielle Nutzer (die Antwort kann dem Nutzer zur Erhebung eigener Entgelte dienen)	
		pro angefangener Viertelstunde	EURO 15,00
	3.2	Auskünfte für Familienforschungszwecke pro angefangener Viertelstunde	
		pro angefangener Viertelstunde	EURO 12,50
	3.3	Sonstige Auskünfte	
		werden nach Möglichkeit bearbeitet. Falls ihre Bearbeitung länger als eine Stunde für Recherche und Auskunft dauert, werden die Nutzer um eigene Recherche gebeten. Falls dies nicht möglich ist und eine weitere Beauftragung der Archivmitarbeiter erfolgt, können pro angefangene Viertelstunde 12,50 EUR erhoben werden. In Härtefällen ist ein Verzicht auf das Entgelt möglich.	

## **V. Entstehen und Fälligkeit**

Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen des Stadtarchivs, sie sind spätestens zwei Wochen nach der Gebührensatzung zur Zahlung fällig.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.07.2023

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71)) sowie der §§ 41 und 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 13.12.2021, und auf Beschluss des Stadtrates vom 17.07.2023 folgende Satzung:

### **§ 1**

Das Gebührenverzeichnis zu § 8 wird wie folgt geändert:

#### **Anlage zur Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

## Gebührenverzeichnis

Geb. Ziff.	Gebührengegenstand	Gebühren in EUR		
		Stufe	Stufe	Stufe
		I	II	III
<b>1</b>	<b>Oberirdische Anlagen</b>			
101	Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun je qm der beanspruchten Verkehrsfläche und Monat	2,53	2,53	2,14
	mindestens je doch pro Monat	20,98	20,98	15,57
102	Aufstellung von Containern (z.B. Schuttcontainer) wöchentlich je Stück	26,03	26,03	20,98
	Aufstellung bis 72 Stunden	gebührenfrei		
103	Gleise, soweit es sich nicht um Eisenbahnen des öffentliche Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder um andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen			
1031	mit einer Spurbreite bis zu 600 mm je angefangene 100 Länge			
	a.) in den Grund eingelassen je Monat	14,46	14,46	11,37
	b.) nicht in den Grund eingelassen je Monat	41,58	41,58	34,01
1032	Die Gebühren unter Ziffer 1031 erhöhen sich bei einer Spurbreite von 600 mm bis 1435 mm um 30 v.H. und bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v.H.			
104	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je qm beanspruchter Verkehrs-fläche			
	monatlich	27,30	54,16	22,29
105	Bewegliche Verkaufsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	Monatlich	20,98	41,58	16,79
	mindestens	20,98	41,58	16,79
	täglich	2,97	5,50	2,53
	mindestens	10,54	20,98	10,54

106	Warenauslagen			
	a.) ohne Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	76,35	151,88	56,55
	mindestens	56,55	113,91	56,55
	b.) mit Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	8,87	10,54	5,50
	mindestens	15,57	20,98	10,54
107	Brezelverkaufsstand (bestehend aus Korb und Sitzgelegenheit)			
	monatlich	15,57	20,98	10,54
108	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	monatlich	2,73	6,34	2,14
	mindestens	15,57	27,30	10,54
109	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	11,37	11,37	8,87
	mindestens	10,54	10,54	8,87
110	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage			
	jährlich	15,57	15,57	11,37
111	Rufsäulen, Fernschalter und ähnliche Einrichtungen, je Stück			
	jährlich	15,57	15,57	10,54
	mindestens	15,57	15,57	10,54
112	Überbauten, Windfänge, Eingangsstufen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	15,57	15,57	10,54
	mindestens	15,57	15,57	10,54
113	Plakatsäulen je Stück jährlich	362,06	362,06	289,46
114	Werbeanlagen			
	a.) mit dem Boden oder Bauwerken fest verbundene Plakatständer oder -tafeln je qm Ansichtsfläche			

	jährlich	13,06	13,06	9,47
	b.) bewegliche Plakatständer (hinweisende Werbung an der Stätte der Leistung) je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	16,79	16,79	11,75
	mindestens	15,57	15,57	15,57
	täglich	1,31	1,31	1,31
	mindestens	10,54	10,54	10,54
	c.) bewegliche Plakatständer (Veranstaltungshinweise u.ä.) je qm Ansichtsfläche			
	jährlich	16,79	16,79	11,75
	mindestens	15,57	15,57	15,57
	täglich	1,31	1,31	1,31
	mindestens	10,54	10,54	10,54
	im Stadtgebiet jährlich pauschal	2.821,95		
115	Warenautomaten und Schaukästen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	20,98	41,58	15,57
	mindestens	20,98	41,58	15,57
116	Schauvitrienen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	jährlich	41,58	67,58	31,06
Geb.	Die Gebühr wird bei einer Vorauszahlung auf die volle Dauer der Sondernutzung um die Hälfte ermäßigt. Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig die Gebühr nach Ziffer 203 (Gebühr für Kabelverlegung) abgegolten.			
117	Hinweiszeichen und -schilder je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	13,90	13,90	11,37
	pauschal	1.933,26		
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit je Monat	3,37	3,37	3,37
	Gebührenfrei sind jedoch vorübergehend für überörtliche Tagungen und Veranstaltungen aufgestellte Hinweiszeichen und Hinweisschilder			

118	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente und dgl. je Stück			
	a.) bei widerruflicher Erlaubnis jährlich	13,90	13,90	11,37
	b.) bei Erlaubnis auf Zeit	1,97	1,97	1,97
119	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bei widerruflicher Erlaubnis			
	jährlich	13,90	13,90	11,37
	mindestens	13,90	13,90	11,37
120	a.) Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentl. Fern- sprechzellen und ähnlichen Einrichtungen		gebührenfrei	
	b.) Postablagekästen je Stück/Jahr	45,65	45,65	45,65
121	Informationsstände			
	a.) nicht gewerblicher Art sind		gebührenfrei	
	b.) gewerbliche Informationsstände, Ausstellungen; Werbeveranstaltungen ohne Verkauf, wie Modeschauen u.ä. je qm beanspruchter Fläche täglich	2,53	5,50	2,53
122	Verteilen von Flugblättern, Handzettel oder Zeitungen			
	a.) nicht gewerblicher Art		gebührenfrei	
	b.) gewerblich pro Person/täglich	8,87	8,87	8,87
124	Abstellen von Fahrrädern, E-Tretroller, Motorroller und anderer Elektro-kleinstfahr- zeuge durch gewerbliche Anbieter pro Monat und Fahrzeug	4,00	4,00	4,00
<b>2</b>	<b>Unterirdische Anlagen</b>			
201	Tankanlagen je qm beanspruchter Fläche jährlich ge- messen an der Grundrissfläche zuzüglich 1 m Schutzabstand ringsum	11,37	11,37	8,87
202	Zuleitungen zu Tankanlagen außerhalb der nach Ziffer 201 anrechenbaren Fläche je lfd. m			
	jährlich	6,34	6,34	4,67
	mindestens	10,54	10,54	10,54
203	Kabel pro lfd. m jährlich	6,34	6,34	4,67

204	Kabelzugsteine pro lfd. m jährlich	8,87	8,87	6,34
205	Rohrleitungen ausgenommen Fernheizleitungen bis 100 mm pro lfd. m jährlich	6,34	6,34	4,67
	über 100 mm bis 200 mm pro lfd. m	8,87	8,87	7,18
	über 200 mm bis 300 mm pro lfd. m	11,37	11,37	9,69
	über 300 mm bis 400 mm pro lfd. m	13,90	13,90	11,37
	über 400 mm bis 500 mm pro lfd. m	16,79	16,79	13,90
	über 500 mm pro lfd. m	22,29	22,29	16,79
206	Fernheizleitungen bei einer Baugruben- breite bis zu 1 m pro lfd. m jährlich	7,18	7,18	6,34
	bei einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. m jährlich	13,90	13,90	11,37
207	Brunnen je Stück/jährlich	16,58	16,58	16,58
208	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche  jährlich	13,90	13,90	11,37
<b>3</b>	<b>Sonstiger Sondernutzungen</b>			
301	Aufgrabungen und Lagerung von Aushubmaterial pro qm täglich	2,14	2,14	1,69
302	Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage  a.) von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder nicht gewerblich genutzten Grundstücken  jährlich		15,57	
	b.) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstü- cken jährlich		15,57	
	c.) von gewerblich genutzten Grundstücken (z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kies- und Lehmgruben, Gaststätten, usw.)  jährlich		27,30	
303	Übermäßige Nutzung einer öffentl. Straße i.S. des § 29 StVO  a.) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltun- gen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüb- lich in Anspruch genommen werden je Tag	67,58	67,58	67,58

b.) Verkehr mit Fahrzeugen deren Gesamtgewicht bzw. Abmessungen die nach § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1, 4 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten			
aa.) einmalige Befahrung durch Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als			
40 t - 60 t	67,58	67,58	67,58
60 t - 80 t	135,09	135,09	135,09
über 80 t	206,85	206,85	206,85
bb.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als			
40 t - 60 t	268,93	268,93	268,93
60 t - 80 t	537,78	537,78	537,78
über 80 t	827,21	827,21	827,21
cc.) einmalige Befahrung durch übergroße Fahrzeuge bis 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mehr als 30 m Länge	67,58	67,58	67,58
dd.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge bis 40 t	268,93	268,93	268,93
ee.) einmalige Befahrung durch übergroße Fahrzeuge über 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mit mehr als 30 m Länge von mehr als			
40 t - 60 t	135,09	135,09	135,09
60 t - 80 t	202,66	202,66	202,66
über 80 t	274,36	274,36	274,36
ff.) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge von mehr als			
40 t - 60 t	537,78	537,78	537,78
60 t - 80 t	806,69	806,69	806,69
über 80 t	1.096,15	1.096,15	1.096,15
c.) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentl. Straßen auswirken	41,58	41,58	26,03
je Tag			

## **Stufe I**

gilt für alle Kreisstraßen und die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie für das von der Bahnlinie Mannheim - Ludwigshafen am Rhein, Deutsche Straße, Rohrlachstraße, Hemshofstraße (zwischen Einmündung der Rohrlachstraße und Unteres Rheinufer), Hafengelände Rheinuferstraße umgrenzte Gebiet der Innenstadt, ausgenommen die unter Stufe II bezeichneten Straßen und Straßenabschnitte.

## **Stufe II**

gilt für Carl-Wurster-Platz, Europaplatz, Rathausplatz, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Bismarckstraße, Prinzregentenstraße sowie die Straßen und Passagen zwischen Ludwig- und Bismarckstraße, Bürgerhof, Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz, Berliner Platz, Theaterplatz sowie Prälat-Walzer-Passage sowie den Hans-Warsch-Platz/Schillerplatz in Oggersheim.

## **Stufe III**

gilt für alle übrigen Straßen.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.07.2023

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

### **Satzung über das Schullandheim der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Ramsen**

Auf Grundlage der §§ 24 und 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2023 (GVBl. S. 71), §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022, GVBl. S. 207), hat der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein in seiner Sitzung am 17. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Träger und Zweck**

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) – das Schullandheim in 67305 Ramsen, Klosterstraße 43 – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern und jungen Erwachsenen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung bzw. den Betrieb des Schullandheimes der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Ramsen.

## **§ 2 gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art (BgA)**

- (1) Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (2) Mittel des BgA dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Auftrag und Aufbau**

- (1) Das Schullandheim schafft und erhält die pädagogischen und organisatorischen Voraussetzungen für Schullandheimaufenthalte. Darüber hinaus steht das Schullandheim zur Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.
- (2) Die organisatorische Leitung des Schullandheimes obliegt einer hauptamtlichen städtischen Verwaltungsfachkraft sowie für die Betreuung vor Ort der Heimleitung in Ramsen. Diese sind der Bereichsleitung Schulen unterstellt.

## **§ 4 Teilnehmer und Aufenthalt im Schullandheim**

- (1) Das Schullandheim steht allen Kindern und Jugendlichen oder sonstigen Gruppen offen. Schulklassen und Jugendgruppen oder Freizeitgruppen der Stadt Ludwigshafen werden bei der Belegungsplanung des Schullandheimes bevorzugt berücksichtigt, für sie besteht ein Vorrangrecht.
- (2) Um eine möglichst hohe Auslastung des Schullandheimes während der Schulzeit zu gewährleisten, ist eine Buchung von Montag bis Freitag anzustreben. Eine Schule kann diese Woche auch mit einer Belegung von Montag bis Mittwoch und von Mittwoch bis Freitag füllen und unterschiedliche Klassen beherbergen lassen. Für die notwendige Säuberung der Zimmer bei Klassenwechsel müssen die Besucher\*innen die Schlafsäle bis 09:00 Uhr räumen. Ab 14:00 Uhr stehen die Schlafsäle sodann der neuen Besuchsgruppe zur Verfügung.
- (3) Im Schullandheim befinden sich drei Klassenräume, die den Schulklassen in der Schulzeit von Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehen. Die Nutzung und der Bedarf der Raumzahl ist bei der Buchung anzugeben. Eine gesonderte Gebühr für die Nutzung durch Schulklassen oder Kindertagesstätten wird grundsätzlich nicht erhoben.
- (4) Die Buchung der Klassenräume als Tagungsveranstaltung mit Verpflegung ist je nach Kapazität ebenfalls möglich.

## **§ 5 Nutzung des Außenbereichs mit Grillplatz und Tipi-Zelten**

- (1) Die Nutzung des Außenbereichs mit Grillplatz und Tipi-Zelten ist bei der Buchung mit anzugeben. Ludwigshafener Schulklassen oder Gruppen nutzen den Außenbereich im Rahmen ihres Aufenthaltes kostenlos.
- (2) Alle anderen Gruppen zahlen eine Nutzungsgebühr für die Tipis pro Person. Im Übrigen kann der Außenbereich kostenlos genutzt werden.
- (3) Eine Buchung des Außengeländes mit Grillplatz und den Tipi-Zelten am Wochenende oder in den Ferien von Rheinland-Pfalz ist möglich.
- (4) Das Außengelände kann von maximal 100 Personen pro Gruppe genutzt werden. Es bestehen Sitzmöglichkeiten im Freien und im überdachten Bereich.

- (5) Die drei Tipi-Zelte mit einem Durchmesser von 6,3 Meter bieten Schlafplätze für jeweils 15 Kinder oder 10 Erwachsene.
- (6) Bei der Nutzung am Wochenende erfolgt die Einweisung und Schlüsselübergabe am Freitag 12:00 Uhr. Die Schlüsselrückgabe erfolgt Montag 08:00 Uhr. Eine individuelle Absprache mit der Hausverwaltung ist möglich. Gleiches gilt bei der Überlassung des Außenbereichs in den Ferien von Rheinland-Pfalz.
- (7) Für die Nutzung des Außenbereichs wird eine Kautions geltend gemacht. Die Kautions ist vor Benutzung zusammen mit der Nutzungsgebühr an die Stadtverwaltung zu überweisen.
- (8) Die Nutzung des Außenbereichs ist auch ohne die Tipi-Zelte möglich. Bei Verringerung der zu entrichtenden Gebühr bleibt die Kautions in diesem Fall aber gleich hoch.

## **§ 6 Schülerbeförderung nach Ramsen**

- (1) Gegen eine Beförderungsgebühr, die pro Person zu zahlen ist, organisiert der Bereich Schulen – Abteilung Schülerangelegenheiten – die Beförderung der Ludwigshafener Schulklassen und Kindergartenkinder zum Schullandheim Ramsen.
- (2) Alle anderen Gruppen organisieren ihre Beförderung zum Schullandheim selbstständig.

## **§ 7 Nutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Schullandheimes, insbesondere für die Übernachtung, Verpflegung und Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen, erhebt die Stadt Ludwigshafen am Rhein Gebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage fester Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühren gelten pro Person. An- und Abreisetag werden als ein Tag abgerechnet.
- (4) Bei Aufenthalt von Schulklassen bzw. Kindertagesstätten ist je eine Lehrkraft bzw. Fachkraft und eine weitere Betreuungsperson pro Klasse bzw. Pro Gruppe von den Gebühren befreit. Im Übrigen zahlen alle die gleiche Gebühr.
- (5) Aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden die Gebühren für Leistungen des Schullandheimes Ramsen, die nicht nach § 4 UStG steuerbefreit sind, mit dem Inkrafttreten des § 2b UStG für die Stadt Ludwigshafen am Rhein zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, die die Leistungen des Schullandheimes in Anspruch nehmen, bei Kindern deren Personensorgeberechtigte. Gebührenschuldner ist auch die Person, die für sich oder einen Dritten die Benutzung beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich nach Beendigung des Aufenthalts in Ramsen.
- (2) Die Gebühren werden nach Beendigung des Aufenthalts in Ramsen durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht.

- (3) Die Gebühren für die separate Nutzung des Außenbereichs mit Grillplatzes sowie der Tipis sind vor der Nutzung zu entrichten.

#### **§ 10 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung**

- (1) Wird ein bestätigter Termin mindestens 3 Monate vorher abgesagt, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Wird ein bestätigter Termin weniger als 3 Monate, jedoch mindestens 6 Wochen vorher abgesagt, sind 20 % der zu entrichtenden Gebühren der geplanten Nutzung zu zahlen.
- (3) Wird ein bestätigter Termin kurzfristig, d.h. weniger als 14 Tage vorher abgesagt, sind die Gebühren in Höhe von 50 % zu zahlen.
- (4) Kann ein einzelner Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit), am Schullandheimaufenthalt nicht teilnehmen, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Aufenthalt aus dem in Satz 1 genannten Gründen vorzeitig abgebrochen, wird die Gebühr nur entsprechend der tatsächlichen Übernachtungen erhoben.
- (5) Wird der Schullandheimaufenthalt aus anderen Gründen abgebrochen, die der Teilnehmer zu vertreten hat (z.B. Heimweh) so werden die Gebühren für die tatsächlichen Übernachtungen sowie eine Abbruchpauschale von 20,00 Euro erhoben.
- (6) Die Heimleitung vermerkt die Anwesenheiten auf den Teilnehmerlisten, die die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen bilden.
- (7) Wird der gebuchte Aufenthalt aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses nicht angetreten oder muss abgebrochen werden (z.B. Lockdown, Schließung des Schullandheimes), entsteht keine Gebühr.

#### **§ 11 Bettwäsche**

- (1) Die Bettwäsche ist in das Schullandheim pro Person selbst mitzubringen (in Normalgröße: Matratzenüberzug, Kopfkissenbezug, Bettdeckenbezug).
- (2) Die Bettwäsche kann in Ausnahmefällen auch gegen eine Gebühr für den Schullandheimaufenthalt ausgeliehen werden.
- (3) Die Heimleitung vermerkt die Ausleihe für den entsprechenden Teilnehmer auf der Teilnehmerliste, die Grundlage für die Berechnung der Gebühr durch die Stadtverwaltung Ludwigshafen bildet.

#### **§ 12 Buchungsanfragen und Terminbestätigung**

- (1) Anfragen sind an die E-Mailadresse [schullandheim.ramsen@ludwigshafen.de](mailto:schullandheim.ramsen@ludwigshafen.de) zu stellen.
- (2) Telefonische Anfragen können über die Telefonnummer 0621/504-2467 erfolgen
- (3) Die Buchungsanfrage wird nach Prüfung schriftlich bestätigt. Bei der Buchung des Außenbereichs und der damit verbundenen Zahlung einer Kautions, wird die Bestätigung mit der Zahlungsaufforderung unter Angabe des Zahlungsziels versandt.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schullandheimes der Stadt Ludwigshafen am Rhein in Ramsen vom 12.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 88 vom 18.12.2002) außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 19.07.2023

Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

**Bebauungsplan Nr. 683 "Sanierungssicherung Ortskern Friesenheim" wird aufgestellt;**

**Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 17.07.2023 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 683 „Sanierungssicherung Ortskern Friesenheim“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

**Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Planung ist es, die Erfolge der Sanierungstätigkeit langfristig zu sichern. Bislang waren die erreichten Sanierungserfolge durch die Sanierungssatzung gesichert. Durch die Aufhebung der Sanierungssatzung ohne eine Absicherung der Sanierungsziele mit diesem Bebauungsplan wären sukzessive Veränderungen, die den langjährigen Sanierungstätigkeiten entgegenstünden, wieder möglich. Mit Hilfe des Bebauungsplanes wird ein für alle geltender rechtlicher Rahmen geschaffen, um ungewünschte Entwicklungen wie erneute Nebengebäude und unverträgliche Gebäude-erweiterungen im rückwärtigen Grundstücksbereich oder Versiegelungen von Hofflächen zu vermeiden.

**Plangebiet**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 99.100 m<sup>2</sup> und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt

- im Norden: von den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 810/1, 808, 807, 806/3, 805/2, 804, 803, 802, 801/2, 775/2, 774, 773, 770, 769, 760, 759, 757, und der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Brechlochstraße,
- im Osten: von den westlichen Straßenbegrenzungslinie der Friedrich-Profit-Straße zwischen den Hausnummern 7-17, den östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 709/3 und 709/2, der westlichen Straßenbegrenzungslinien der Löwenstraße, der Kreuzstraße zwischen den Hausnummern 35-21,
- im Süden: von den nördlichen Straßenbegrenzungslinien der Hagellochstraße von Hausnummer 80 bis ecke Kreuzstraße, Carl-Clemm-Straße von Ecke Kreuzstraße bis Ysenburgstraße, Spatenstraße von Nr. 16 bis Ecke Erasmus-Bakke-Straße und Luitpoldstraße von Hausnummer 70 bis 84,
- im Westen: von der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Ysenburgstraße zwischen den Hausnummern 24 bis 38, der Erasmus-Bakke-Straße zwischen den Hausnummern 46-58, der Bauernwiesenstraße Nr. 53-57 und der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 810/1.

## **Weitere Angaben**

Durch das Bebauungsplanverfahren wird der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Daher wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB angewendet.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. Weiterhin ist § 4c BauGB nicht anzuwenden.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die Öffentlichkeit kann sich beim Bereich Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, 3. Obergeschoss über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentliche Auswirkungen der Planungen unterrichten lassen und sich in der Zeit vom 30.08.2023 bis einschließlich 14.09.2023 zur Planung äußern.

Wenn die Planung fortgeschritten ist, wird der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit der Beteiligung eingeräumt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO), welches im Rahmen der Offenlage ausliegt, entnommen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.07.2023

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

Geltungsbereich:





**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Umrüstung der Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage) A800 auf der Gemarkung Friesenheim, Flurstück 2539/32 eingereicht.

Die GuD-Anlage dient zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 Megawatt und fällt somit nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich. Die beantragte Änderung umfasst die technische Umrüstung auf einen Zweistoffbetrieb, sodass alternativ zum Brennstoff Erdgas zukünftig auch Heizöl EL verwendet werden kann.

Für die Genehmigung der GuD-Anlage wurde bereits im Jahr 2003 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit Anlage 3 für die Änderung vorgenommene allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können auf der Internetseite der SGD Süd ([www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)) unter der Rubrik Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen und im UVP-Portal ([www.uvpverbund.de](http://www.uvpverbund.de)) eingesehen werden.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2023/0001-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Neustadt an der Weinstraße, 26. Mai 2023

im Auftrag  
gez. Thomas Klein

## **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.